

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk,
Thomas Strobl (Heilbronn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/4718 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes zur Korrektur der Grundmandatsklausel (Grundmandatskorrekturgesetz)

A. Problem

Das Bundeswahlgesetz enthält in § 6 zwei auf das gesamte Wahlgebiet bezogene Sperrklauseln von fünf vom Hundert sowie von drei Direktmandaten, um die mit dem Verhältniswahlssystem verbundene Gefahr des Aufkommens kleinster Parteien und der Parteienzersplitterung vorzubeugen.

Die Grundmandatsklausel sieht dabei als Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an der Verteilung nach Landeslisten die Erringung von mindestens drei direkten Wahlkreissitzen vor. Die Zahl der notwendigen Mandate ist seit der Wiedervereinigung unverändert geblieben, obgleich sich damals sowohl die Zahl der Wahlberechtigten absolut als auch die Zahl der relativ notwendigen Stimmen für die Überwindung der Fünf-Prozent-Sperrklausel deutlich erhöht hat.

Es bestehe bei der derzeitigen Regelung eine verfassungsrechtlich bedenkliche Diskrepanz zwischen der Stimmenzahl, die aufzubringen ist, um die Fünf-Prozent-Sperrklausel zu überwinden, und der Stimmenzahl, mit der drei Wahlkreise direkt errungen werden können.

Die Zahl der notwendigen Grundmandate sei diesen Größenordnungen anzupassen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf ändert die Zahl bei der Grundmandatsklausel von drei auf fünf und erhöht damit proportional die Anzahl der mindestens notwendigen Grundmandate.

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der
CDU/CSU**

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/4718 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juni 2005

Der Innenausschuss

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Stellv. Vorsitzender

Barbara Wittig
Berichterstatterin

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Barbara Wittig, Thomas Strobl (Heilbronn), Silke Stokar von Neuforn und Dr. Max Stadler

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/4718 wurde in der 160. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2005 an den Innenausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 39. Sitzung am 2. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 82. Sitzung am 1. Juni 2005 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/4718 in seiner 63. Sitzung am 1. Juni 2005 abschließend beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

II. Zur Begründung

Die **Fraktion der CDU/CSU** ist der Auffassung, dass sich die im Bundeswahlgesetz vorhandenen Sperrklauseln dem Grunde nach bewährt hätten. Jedoch sei eine Modifizierung der Grundmandatsklausel geboten. Die Grundmandate seien

von drei auf fünf zu erhöhen. Dies ergebe sich schon aus der Diskrepanz zwischen der Stimmenzahl, die aufzubringen ist, um die Fünf-Prozent-Sperrklausel zu überwinden, und der Stimmenzahl, mit der drei Wahlkreise direkt errungen werden können.

Bei der Bundestagswahl 1998 seien 2,35 Millionen Stimmen notwendig gewesen, um die Fünf-Prozent-Klausel zu überspringen. Für drei Direktmandate seien 180 000 Wählerstimmen erforderlich gewesen. Mit der Modifizierung werde die Grundmandatsklausel im Hinblick auf ein erforderliches Stimmenvolumen etwas mehr in die Nähe der Fünf-Prozent-Sperrklausel gerückt. Die jetzige Regelung dürfe sich nicht als „Trojanisches Pferd“ für den Einzug von Links- oder Rechtsextremisten in den Deutschen Bundestag erweisen.

Die **Fraktion der FDP** lehnt den Gesetzentwurf ab. Richtig sei zwar, dass das Wahlgebiet seit 1990 wesentlich größer sei. Eine solche Änderung vor den jetzt anstehenden Neuwahlen zu vollziehen, könne allerdings einen unguuten Beigeschmack hervorrufen. Auch inhaltlich sei die Fraktion der FDP der Ansicht, dass die jetzige Regelung angemessen sei.

Die **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnen den Gesetzentwurf ebenfalls ab. Sie verweisen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1997. Es sei schon sehr fraglich, warum ausgerechnet jetzt im Jahre 2005 eine Modifizierung der Grundmandatsklausel neu diskutiert werde.

Die Differenz des Stimmenvolumens bei der Fünf-Prozent-Klausel und dreier errungener Direktmandate sei bei der Einbeziehung aller vorangegangenen Wahlen in Wirklichkeit geringer als das Rechenbeispiel der Fraktion der CDU/CSU aus dem Jahre 1998. Das Bundesverfassungsgericht hätte eine solche Diskrepanz ohnehin nicht als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen. Die Änderung sei letztendlich wahl- und verfassungsrechtlich nicht begründbar.

Berlin, den 1. Juni 2005

Barbara Wittig
Berichterstatlerin

Thomas Strobl (Heilbronn)
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatlerin

Dr. Max Stadler
Berichterstatter